

Icerink Germany GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Icerink Germany GmbH – nachfolgend „Icerink“ – vermietet mobile Eisbahnen – nachfolgend „Mietobjekte“ – und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen – nachfolgend „Zusätzliche Serviceleistungen“ – ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Die Entgegennahme der Mietobjekte oder der Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

1.3 Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – nachfolgend „Kunde“ – binden Icerink auch dann nicht, wenn ihnen bei Vertragsschluss nicht widersprochen wird. Der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird ausdrücklich widersprochen.

1.4 Der Abschluss, die Änderung und die Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Zustandekommen eines Mietvertrages

2.1 Ein Mietvertrag kommt durch Annahme eines von Icerink übersandten Vertrages oder durch Ingebrauchnahme nach Übersendung (Erfüllung) zustande.

2.2 Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche.

2.3 Angebote binden Icerink für die Dauer von 7 Tagen.

2.4 Icerink behält sich vor, die Mietobjekte nach Anzahl und Größe in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen.

2.5 Eine Mindestmietzeit von drei Kalendertagen wird vereinbart.

3. Leistungsumfang

3.1 Icerink überlässt dem Kunden das Mietobjekt zur Nutzung für den vertraglich bestimmten Einsatzzweck.

3.2 Icerink wird für die Einsatzfähigkeit des Mietobjekts und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch während der vereinbarten Mietdauer durch den Austausch von beschädigten Einzelteilen bzw. die Reparatur des Mietobjektes und, soweit notwendig und verfügbar, auch durch alternative Ersatzgeräte Sorge tragen. Die Betriebskosten trägt der Mieter (vgl. Ziff. 11.2)

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde teilt Icerink unverzüglich schriftlich die verbindliche Lieferanschrift und den Aufstellort mit. Mehrkosten durch unrichtige oder unvollständige Angaben gehen zu Lasten des Kunden.

4.2 Der Kunde weist Icerink auf Besonderheiten am Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietobjektes entgegenstehen können.

4.3 Der Kunde wählt den Aufstellungsort so aus, dass eine Anlieferung ohne Zeitverlust und ein einwandfreier und bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietobjektes gewährleistet ist.

4.4 Die Verbringung des Mietobjekts an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung von Icerink.

5. Abnahme

5.1 Der Kunde nimmt das Mietobjekt im Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort ab. Die Abnahme wird in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert.

5.2 Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Abnahme, wird die Abnahme durch die Ingebrauchnahme des Mietobjekts ersetzt.

5.3 Im Zeitpunkt der Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes anzufertigen. Ist der Kunde verhindert oder erscheint nicht zur Rückgabe, wird das Protokoll von Icerink angefertigt.

6. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet - das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren; - für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege des Mietobjekts unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von Icerink und/oder des Herstellers zu sorgen; - Icerink unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjekts ergeben sollte, oder die

betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Kunde, Icerink jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für Icerink auf seine Kosten zu ermöglichen; - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist; - gemietete Abtauheizungen ausnahmslos mit handelsüblichem Dieselkraftstoff zu betanken. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Icerink; - bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes Icerink unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und Icerink unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten; - Icerink im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietobjekts durch Dritte diese unverzüglich auf das Eigentum Icerinks hinzuweisen und Icerink unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet Icerink gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

7. Kautio

7.1 Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine von Icerink zu bestimmende Kautio oder selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Aufsicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen unterliegenden Kreditinstituts verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben wird.

7.2 Icerink ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Anspruch des Kunden auf Rückforderung der Kautio mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadensersatzansprüchen aufzurechnen.

8. Untervermietung

8.1 Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Icerink.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager von Icerink verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch Icerink, einen Spediteur oder im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der Rückgabe an dem vertragsmäßig festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Lager von Icerink. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9.2 Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) nur berechtigt, wenn eine Nacherfüllung durch Icerink fehlschlägt.

9.3 Icerink ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist, § 321 BGB.

10. Anlieferung und Rückgabe des Mietobjekts

10.1 Mietobjekte sind bei Icerink abzuholen und dort zurückzugeben. Wird der Transport des Mietobjektes von Icerink durchgeführt, erfolgen die Anlieferung und die Rücklieferung des Mietobjekts auf Kosten und Gefahr des Kunden.

10.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, das heißt 2 Arbeitstage im Voraus, bei Icerink schriftlich anzuzeigen.

10.3 Ist Abholung durch Icerink vereinbart, muss bis 12:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der früheste mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten.

10.4 Kann der Kunde dies (Ziff. 10.3) nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

11. Vergütung

11.1. Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang des Mietobjekts. Wird der dem Mietpreis zugrunde liegende Einsatzumfang überschritten, hat der Kunde Icerink hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall, oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietobjekts ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachbelastung der Zusatzleistungen auf Basis des vereinbarten Vergütungsansatzes für das angemietete Objekt. 11.2 Nicht in dem

Mietpreis enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Diesel, Schmieröl und Filterverbrauch, sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice und die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen.

11.3 Zusätzliche Serviceleistungen durch Icerink sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen von Icerink pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. Übernachtungskosten werden separat nach Aufwand berechnet.

11.4 Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

12.1 Der Kunde hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – bei Vertragsschluss im Voraus zu entrichten (Vorkasse). Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

12.2 All übrigen Zahlungen aus dem Vertrag werden jedenfalls mit Zugang der Rechnung fällig.

12.3 Bei Zahlungsverzug ist Icerink berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.

12.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, z.B. aufgrund einer höheren Zinsbelastung, bleibt Icerink vorbehalten.

13. Haftung des Kunden

13.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, die Icerink oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts, insbesondere infolge Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus Ziff. 6 dieser Bedingungen entstehen. Der Kunde stellt Icerink insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.

13.2 Besteht über Art und Umfang der Mängel und/oder den Umfang der notwendigen Reparaturen und ihre Kosten keine Einigkeit, ist das Mietobjekt durch einen von Icerink bestimmten vereidigten Sachverständigen zu untersuchen. Der Sachverständige wird den Umfang der Mängel und/oder der Beschädigung sowie die voraussichtlichen Kosten der Reparatur feststellen.

14. Versicherung des Mietobjekts

14.1 Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung trägt der Mieter. Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjekts schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietobjektes ab, und weist Icerink den Abschluss schriftlich nach. Sofern der Kunde Icerink nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte bereits jetzt an Icerink zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. Icerink nimmt diese Abtretung an.

14.2 Entbindet Icerink den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung oder wird die Versicherung aus sonstigen Gründen nicht wirksam abgeschlossen, gelten die folgenden Bedingungen: - Icerink übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden auf dessen Kosten. In dieser Eigenversicherung enthalten sind die Kälteaggregate und die gesamte gemietete Eisbahn mit all ihren Komponenten. - Der Versicherungsumfang deckt das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden wie Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie Straßentransporte sind mit eingeschlossen. Im Rahmen der Eigenversicherung durch Icerink hat der Kunde je nach Mietobjekt eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu tragen. Eine niedrigere Selbstbeteiligung kann gegen eine erhöhte Prämie vereinbart werden. Dies ist im Mietvertrag gesondert festzulegen.

14.3 Nicht einbezogen sind dabei alle Zusatzausrüstungen, Kabel, Baustromverteiler, Tanks, Anhänger, Kleinteile sowie die Betriebsstoffe. Ebenfalls nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern des Kunden, sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen. Im Weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Betriebsstoffe infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden (z.B. Überfüllung des Ausgleichbehälter mit Glykol usw.) nicht von der Versicherung abgedeckt. Nicht versichert ist das Versaufen oder Verschlammen von Geräten durch Hochwasser.

15. Stornierung

15.1 Storniert der Kunde die Bestellung eines Mietobjekts bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des Mietzinses zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen.

15.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Icerink Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

16. Gewährleistung

16.1 Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden von Icerink auf den organisatorisch bedingten kürzest möglichen Zeitraum begrenzt und berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses.

16.2 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Hinblick auf zusätzliche Serviceleistungen sind zunächst auf die Nacherfüllung durch Icerink beschränkt, es sei denn, sie ist dem Kunden unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung für die zusätzlichen Serviceleistungen zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

16.3 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Ausnahme der unter Ziff. 17 aufgeführten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. ihrer Entstehung.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

17.1 Icerink gewährt einen vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes. Für Schäden, die auf einem Mangel beruhen, haftet Icerink nur, wenn und soweit Icerink den Mangel zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder die Schadenersatzansprüche aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft resultieren.

17.2 Bei zu vertretender Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet Icerink immer nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens und im Übrigen nur bis zu einem Betrag in Höhe des Auftragswertes. Icerink haftet außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten nicht für entgangenen Gewinn, Schadensersatzansprüche Dritter, sowie für sonstige Mangelfolgeschäden, es sei denn, eine von Icerink übernommene schriftliche Garantie bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

17.3 Alle Schadensersatzansprüche gegen Icerink verjähren ein Jahr nach Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

17.4 Soweit die Haftung der Icerink ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

17.5 Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben von dem Vorstehenden unberührt.

18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche von Icerink kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Icerink.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Icerink weist gem. § 33 BDSG darauf hin, dass sie die Daten des Kunden auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

19.4 Icerink verpflichtet sich, darüber hinaus alle erhaltenen oder aus dem Firmenbereich des Kunden in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung zu verwenden.

19.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.